



Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften

Medienmitteilung

SAMW unterstützt längere Aufbewahrungsfrist für «altrechtliche» Embryonen

Basel, den 14. August 2003. Der Entwurf des neuen Embryonenforschungsgesetzes sieht vor, dass in der Schweiz Stammzellen aus «überzähligen» Embryonen hergestellt werden dürfen. Seit dem Inkrafttreten des neuen Fortpflanzungsmedizingesetzes am 1. Januar 2001 gibt es pro Jahr rund 100 «überzählige Embryonen», die tiefgefroren aufbewahrt werden. Das Gesetz schreibt gleichzeitig vor, dass die vor diesem Zeitpunkt eingefrorenen Embryonen (schätzungsweise ca. 1000) bis längstens Ende 2003 aufbewahrt und danach vernichtet werden müssen.

In einer Stellungnahme an die Kommission «Wissenschaft, Bildung und Kultur» des Nationalrates, die das Embryonenforschungsgesetz zur Zeit berät, schlägt die SAMW vor, diese Aufbewahrungsfrist für Fortpflanzungszwecke bis Ende 2005 und für Forschungszwecke bis 2008 zu verlängern.

Wenn man die Herstellung von Stammzellen aus Embryonen befürworte, mache es wenig Sinn, gleichzeitig 1000 Embryonen, die zur Stammzellgewinnung benutzt werden könnten, zu zerstören – dies um so mehr, als absehbar sei, dass sowohl von den «altrechtlichen» als auch den «neurechtlichen» Embryonen nur jeweils ein Teil für Forschungszwecke zur Verfügung stehe. Zudem brauche es aus entwicklungsbiologischen Gründen eine beträchtliche Zahl Embryonen (ca. 40 – 50) zur Herstellung einer einzigen Zelllinie.

Zusätzlich betont die SAMW, dass aus moralischer Sicht kein Unterschied zwischen «altrechtlich» und «neurechtlich» eingefrorenen Embryonen bestehe.

National- und Ständerat werden in der Herbstsession darüber entscheiden, ob die Aufbewahrungsfrist für «altrechtliche Embryonen» mit einem dringlichen Bundesbeschluss verlängert werden soll.